

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO KUNST)

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Diplom Bildende Kunst, Bühnen- und Kostümbild, Künstlerisches Lehramt mit Teilstudiengang Intermediales Gestalten (B.F.A. und M.Ed.) sowie Körper, Theorie und Poetik des Performativen (M.F.A.) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (SPO Kunst) vom 25.06.2026 (Mitteilung des Rektorats Nr. 11/2026 vom 25.06.2026)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 19.05.2026 die nachstehende Ordnung beschlossen. Die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG hat die Rektorin am 25.06.2026 erteilt.

STUDIENUND PRÜFUNGSORDNUNG FACHGRUPPE KUNST (SPO KUNST)	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND INHALT DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG	3
§ 2 ABSCHLUSSGRADE	3
§ 3 LEISTUNGSPUNKTE, REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENBEGINN	3
§ 4 STUDIENAUFBAU, STUDIENPLAN UND MODULHANDBUCH	4
§ 5 KÜNSTLERISCHES LEHRAMT UND TEILSTUDIENGANG INTERMEDIALES GESTALTEN	5
§ 6 PRÜFUNGSFRISTEN	5
§ 7 SCHUTZFRISTEN UND FRISTVERLÄNGERUNG	6
§ 8 NACHTEILSAUSGLEICH FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN	6
§ 9 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	6
§ 10 PRÜFENDE UND BEISITZENDE	7
II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN	8
§ 11 PRÜFUNGSLEISTUNGEN	8
§ 12 PRÜFUNGEN UND FREMDSPRACHE	8
§ 13 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	8
§ 14 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	9
§ 15 HAUSARBEITEN	9
§ 16 KUNSTPRAKTISCHE PRÜFUNG	9
§ 17 ANMELDUNG ZUR MODULPRÜFUNGEN UND ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
§ 18 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND MODULNOTEN	10
§ 19 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, ABMELDUNG, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOß	10
§ 20 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN	11
§ 21 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 22 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENUND PRÜFUNGSLEISTUNGEN, VORGEZOGENE M.ED.-MODULE UND EINSCHREIBUNG IN DEN M.ED.	12
III. DIPLOMVORPRÜFUNG	13
§ 23 ZWECK, ART UND UMFANG DER DIPLOMVORPRÜFUNG	13
IV. DIPLOM-, BACHELOR-, MASTERARBEIT	14
§ 24 ANMELDUNG ZUR DIPLOM-, BACHELORUND MASTERARBEIT	14
§ 25 ART UND UMFANG DER DIPLOM-, BACHELOR-, MASTERARBEIT	14
§ 26 BILDUNG DER GESAMTNOTE	16
§ 27 ZEUGNIS, URKUNDE UND DIPLOMA SUPPLEMENT	17
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 28 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	18
§ 29 UNGÜLTIGKEIT EINER PRÜFUNG	18
§ 30 ENTZIEHUNG DES ABSCHLUSSGRADES	18
§ 31 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNGEN	18

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO Kunst) gilt für die Studiengänge Diplom Bildende Kunst, Bühnen- und Kostümbild, Bachelor of Fine Arts im Künstlerischen Lehramt, Master of Education im Künstlerischen Lehramt, Master of Fine Arts Körper, Theorie und Poetik des Performativen sowie für den Bachelor- und Master-Teilstudiengang Intermediales Gestalten.
- (2) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung erstellt die Studienkommission für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch.

§ 2 Abschlussgrade

Aufgrund der jeweils bestandenen Diplom-, Bachelor- und Masterarbeit verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart die akademischen Grade „Diplom-Künstlerin der Bildenden Kunst/ Diplom-Künstler der Bildenden Kunst“ (abgekürzt: „Dipl. Bildende Kunst“), Bachelor of Fine Arts (abgekürzt: „B.F.A.“), den „Master of Fine Arts“ (abgekürzt: M.F.A.) und den „Master of Education“ (abgekürzt: M.Ed.).

§ 3 Leistungspunkte, Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) ¹Der Gesamtumfang der für den Erwerb des akademischen Grades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt im Diplomstudium 300 ECTS-Punkte, im Bachelorstudium 240 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte. ²Im Teilstudiengang Intermediales Gestalten beträgt der Umfang im Bachelor 78 ECTS-Punkte und im Master 31 ECTS-Punkte.
- (2) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die mindestens als „bestanden“ bewertet werden.
- (3) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Diplomstudium 5 Jahre (10 Semester), im Bachelor 4 Jahre (8 Semester) und im Masterstudium 2 Jahre (4 Semester). ²Im Teilstudiengang Intermediales Gestalten beträgt die Regelstudienzeit im Bachelor 3 Jahre (6 Semester) und im Masterstudium 2 Jahre (4 Semester).
- (5) ¹Sind Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) als Studienvoraussetzungen in der vorliegenden Ordnung oder einer Ordnung der Partneruniversität im Künstlerischen Lehramt benannt und sind diese Voraussetzungen nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen, so bleiben je Fremdsprache zwei Semester unberücksichtigt. ²Sind Kenntnisse einer modernen Fremdsprache als Studienvoraussetzungen in der vorliegenden Ordnung oder einer Ordnung der Partneruniversität im Künstlerischen Lehramt benannt und sind diese Voraussetzungen nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen, können für diese Voraussetzung hierfür je ein Semester pro moderne Sprache, maximal jedoch nicht mehr als zusammen zwei Semester zusätzlich verwendet werden. ³Englisch als Studienvoraussetzung wird nicht berücksichtigt.

§ 4 Studienaufbau, Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, kunstpraktischen Projektseminaren, Übungen, Vorlesungen oder Seminaren zusammen.
- (2) ¹Das Diplom-, Bachelor- und Masterstudium setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen.
²Das 300 ECTS-Punkte umfassende Diplomstudium setzt sich neben den Pflichtmodulen Bildende Kunst, den Modulen Grundbegriffe der Kunst (KW!-1, KW!-2) und der Diplomarbeit im Umfang von 252 ECT-Punkten, aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 ECTS-Punkten zusammen. ³Abweichend setzt sich bei Bühnen- und Kostümbild das Diplomstudium aus Pflichtmodulen Bühnen- und Kostümbild im Umfang von 240 ECTS-Punkten und 60 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtmodulen zusammen.
⁴Das 240 ECTS-Punkte umfassende Bachelorstudium im Künstlerischen Lehramt setzt sich im ersten Hauptfach Bildende Kunst aus 138 ECTS-Punkten in Kombination mit der Universität Stuttgart/ Hohenheim bzw. aus 135 ECT-Punkten in Kombination mit der Universität Tübingen, im zweiten wissenschaftlichen Hauptfach in Kombination mit der Universität Stuttgart/ Hohenheim oder im Teilstudiengang Intermediales Gestalten aus 78 ECTS-Punkten bzw. aus 81 ECTS-Punkten in Kombination mit der Universität Tübingen zusammen. ⁵Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium umfasst 18 ECTS-Punkte. ⁶Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.
⁷Das 120 ECTS-Punkte umfassende Masterstudium im M.Ed. Künstlerisches Lehramt setzt sich im Künstlerischen Hauptfach aus 31 ECT-Punkten in Kombination mit der Universität Stuttgart oder Hohenheim bzw. aus 34 ECTS-Punkten in Kombination mit der Universität Tübingen, im zweiten wissenschaftlichen Hauptfach in Kombination mit der Universität Stuttgart/ Hohenheim oder im Teilstudiengang Intermediales Gestalten aus 31 ECTS-Punkten bzw. aus 28 ECTS-Punkten in Kombination mit der Universität Tübingen zusammen.
⁸Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium umfasst 43 ECTS-Punkte.
⁹Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.
¹⁰Das 120 ECTS-Punkte umfassende Masterstudium M.F.A. Köper, Theorie und Poetik des Performativen setzt sich aus einem Pflichtbereich von 78 ECTS-Punkten und einem freiwählbaren Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 ECTS-Punkten zusammen. ¹¹Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.
- (3) Um die Studierbarkeit des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit zu gewährleisten, ist ein Studienverlaufsplan zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Modulzugehörigkeit zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Angabe des Arbeitsaufwands, die Dauer des Moduls, die

Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkte und die Prüfungsform sind in einem Modulhandbuch festzuhalten.

- (5) ¹Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission Kunst und Künstlerisches Lehramt und sind vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. ²Wesentliche Änderungen gemäß LHG § 32 Abs. 4 bedürfen eines Beschlusses durch den Senat.

§ 5 Künstlerisches Lehramt und Teilstudiengang Intermediales Gestalten

- (1) Das Bachelor- und Masterstudium im Künstlerischen Lehramt umfasst neben dem ersten Hauptfach Bildende Kunst ein zweites Hauptfach sowie ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium mit Orientierungspraktikum und Schulpraxissemester.
- (2) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen in einem wissenschaftlichen Hauptfach gilt die jeweilige Prüfungs-, Studien-, Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des wissenschaftlichen Hauptfaches an der jeweiligen Partneruniversität.
- (3) Der Bachelor- und Master-Teilstudiengang Intermediales Gestalten entspricht als künstlerisch-wissenschaftliches Fach dem zweiten Hauptfach im Künstlerischen Lehramt des B.F.A. sowie des M.Ed. gemäß der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen- VO-KM) in seiner aktuellen Fassung.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters oder die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 14. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 14. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (3) ¹Der Prüfungsanspruch für den M.Ed. erlischt, wenn die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 12. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (4) ¹Der Prüfungsanspruch für den M.F.A. erlischt, wenn die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 7 Schutzfristen und Fristverlängerung

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium MuSchG) sowie das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner aktuellen Fassung.
- (2) ¹Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. ²Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. ²Die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bleibt davon unberührt. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft (beispielsweise durch die Vorlage eines ärztlichen Attests), dass sie wegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann ihr zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln und/oder Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser ist zuständig für alle unter §1 Abs. 1 genannten Studiengänge. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei Professor*innen, einer Vertretung der Akademischen Mitarbeiter*innen oder der Technischen Lehrer*innen, denen gemäß § 52 Satz 6 Halbsatz 2 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einer studentischen Vertretung mit beratender Stimme. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

- (3) ¹Der Vorsitz des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses auf Grundlage der Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in ihrer aktuellen Fassung. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz oder die Stellvertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind. ⁵Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. ⁶Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitz an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. ²In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind nur Professor*innen berechtigt, sowie Akademische Mitarbeiter*innen und Technische Lehrer*innen, denen gemäß § 52 Satz 6 Halbsatz 2 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Als prüfende Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen der Diplom-, Bachelor- und Masterarbeit werden von zwei Prüfenden begutachtet und bewertet. ²Erstprüfende sind nur Professor*innen. ³Zweitprüfende gehören dem Personenkreis gemäß Abs. 2 an. ⁴Die Bestellung erfordert die Zustimmung der Erstprüfenden.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Diplomprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Diplomvorprüfung und der Diplomarbeit zusammen. ²Die Bachelorprüfung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Fine Arts“ setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Hauptfaches, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Masterprüfung mit dem Abschlussgrad „Masters of Education“ setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Hauptfaches, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und der Masterarbeit zusammen. ⁴Die Masterprüfung mit dem Abschlussgrad „Masters of Fine Arts“ setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen und kunstpraktische Prüfungen. ²Sie sind in dem Semester zu erbringen in dem sie angemeldet und zugelassen werden.

§ 12 Prüfungen und Fremdsprache

¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen können auch in einer weiteren Fremdsprache abgehalten werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson der Vorsitz des Prüfungsausschusses. ⁴Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. ²In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten je geprüfter Person und Modul. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) ¹Auf Antrag der zu prüfenden Person sowie nach Maßgabe der

vorhandenen Plätze und nach Zustimmung aller prüfenden Personen, können Präsentationen hochschulöffentlich stattfinden.² Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.³ Aus wichtigen Gründen kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2)¹ Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.² Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

§ 15 Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten können.
- (2)¹ Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.² Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 15 Seiten nicht übersteigen.³ Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3)¹ Die* oder der* Lehrende* legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung.² Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben.

§ 16 Kunstpraktische Prüfung

In der kunstpraktischen Prüfung wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.

§ 17 Anmeldung zur Modulprüfungen und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1)¹ Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Modulprüfungen müssen angemeldet werden.² Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für die jeweilige Prüfung erfüllt
 3. und den Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die*den Prüfer*in.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

- (1) ¹Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
²Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (2) ¹Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Im Fall von studienbegleitenden Modulen werden sich daraus ergebenden Noten gemäß gilt Abs. ¹gerundet.
- (3) ¹Die Noten in den Modulen lauten:
- | | |
|---|--------------------|
| (bei einem Durchschnitt) bis 1,5 | = sehr gut, |
| (bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5 | = gut, |
| (bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5 | = befriedigend, |
| (bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0 | = ausreichend, |
| (bei einem Durchschnitt) über 4,0 | = nicht bestanden. |
- ²Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.
- (4) ¹Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (5) ¹Modul- und Abschlussnoten sind unverzüglich nach offizieller Vergabe an das Prüfungsamt bzw. an die eintragende Stelle an der ABK Stuttgart zu melden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 19 Abs. 4 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der

vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder eine Hausarbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird.

- (2) Die Abmeldung einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) ¹Die für einen Rücktritt oder für eine Abmeldung die nicht unter Abs. 2 fällt oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 3 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten ärztlichen Stelle zwingend erforderlich. ³Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (4) ¹Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ²Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Diplomarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen oder die Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen

Wiederholungsversuche nicht bestanden sind oder Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 19 erfolgen.² In diesem Fall ist der gesamte Prüfungsanspruch verwirkt.

- (4) Hat eine zu prüfende Person die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung oder die Diplom-, Bachelor oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss in Fällen besonderer Härte eine zweite Wiederholungsprüfung gewähren. Abschlussarbeiten können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (3) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei prüfenden Personen abzunehmen. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Fachsemestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. ²Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. ³Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁴Im Falle von zweisemestrigen Modulen soll die Wiederholung einer Prüfung in der Regel innerhalb von einem Jahr angeboten werden.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, vorgezogene M.Ed.-Module und Einschreibung in den M.Ed.

- (1) ¹Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Vorsitz des Prüfungsausschusses zuständig. ²In Zweifelsfällen ist die modulverantwortliche Person anzuhören.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie

zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten.² Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 18 zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) ¹Im Lehramtsstudium können während der B.F.A.-Phase, frühestens ab dem 5. Studiensemester, Module im Umfang von max. 9 ECTS-Punkte des M.Ed. vorgezogen werden. ²Hierfür stehen ausschließlich M.Ed.-Module aus dem Bereich der Bildungswissenschaften zur Verfügung: Die Module BW 1.1 (3 ECTS-Punkte), BW 1.2 (6 ECTS-Punkte), BW 2.1 (3 ECTS-Punkte), BW 2.2 (6 ECTS-Punkte) und BW 3.2 (3 ECTS-Punkte).
- (7) ¹Eine Einschreibung in den M.Ed. ist ausnahmsweise unter Vorbehalt möglich, sofern die Eignungsprüfung für den M.Ed. bestanden ist und max. 6 ECTS-Punkte im B.F.A. noch nicht absolviert sind. ²Die ausstehenden 6 ECTS-Punkte müssen im 1. M.Ed.-Semester nachstudiert und erfolgreich absolviert werden. ³Nur dann ist ein reguläres Weiterstudium im M.Ed. möglich, ansonsten erfolgt eine Rückstufung in den B.F.A. Künstlerisches Lehramt.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 23 Zweck, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung soll als Orientierungsprüfung der Studienwahlentscheidung im Diplomstudiengang dienen und prüfen, ob die zu prüfende Person den an ein künstlerisches Studium gestellten Anforderungen entspricht.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung ist eine obligatorische Prüfungsleistung des Diplomstudiengangs. ²Die Diplomvorprüfung wird wie eine Modulprüfung angemeldet. ³Das Anmelden der Diplomvorprüfung setzt, neben den Voraussetzungen des § 17, den Erwerb von mindestens 102 ECTS-Punkten aus dem Pflichtbereich sowie zusätzliche mindestens 12 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich voraus, bei Bühnen- und Kostümbild mindestens 108 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich und zusätzlich mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die von zwei prüfenden Personen abgenommen wird. ⁵Die organisatorische Abwicklung der Diplomvorprüfung (Terminabsprache etc.)

obliegt den am Prüfungsgespräch beteiligten Personen und findet innerhalb des Semesters der Anmeldung zur Diplomvorprüfung statt.⁶ Die Note der Diplomvorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.⁷ Die mündliche Prüfung soll in der Regel die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

- (3) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel zwischen dem 4. und dem 6. Semester absolviert. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, Satz 1.
- (4) Über die erfolgreiche bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

IV. DIPLOM-, BACHELOR-, MASTERARBEIT

§ 24 Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesene Abschlussarbeit muss angemeldet werden. ²Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Zur Anmeldung der Diplom-, Bachelor oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 - 2. mindestens 198 ECTS-Punkte (Bühnen- und Kostümbild 222 ECTS-Punkte) im Pflichtbereich und 42 ECTS-Punkte (Bühnen- und Kostümbild 48 ECTS-Punkte) im Wahlpflichtbereich sowie die bestandene Diplomvorprüfung für die Anmeldung zur Diplomarbeit, mindestens 54 ECTS-Punkte aus den Bildenden Kunst-Modulen, mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem Bereich des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie mindestens 30 ECTS-Punkte im ersten Hauptfach für die Anmeldung zur Bachelorarbeit, mindestens 42 ECTS-Punkte aus den KPTP-Modulen sowie zusätzlich 18 ECTS-Punkten in den weiteren Modulen für die Anmeldung zur Masterarbeit im Master of Fine Arts und mindestens insgesamt 60 ECTS-Punkte im ersten und zweiten Hauptfach für die Anmeldung zur Masterarbeit im Master of Education vorweisen kann
 - 3. und den Prüfungsanspruch im Studiengang der Fachgruppe Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 25 Art und Umfang der Diplom-, Bachelor-, Masterarbeit

- (1) ¹Die Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung und setzt sich zusammen aus einer kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer Präsentation der kunstpraktischen Abschlussarbeit gemäß Abs. 3, einer gestalterisch-schriftlichen Arbeit (Portfolio) gemäß Abs. 2 und einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß Abs. 3. ²Die Bachelorarbeit im

Künstlerischen Lehramt wird im ersten Hauptfach Bildende Kunst abgelegt.

³Im Studiengang Master of Education werden die Module der Bildenden Kunst in einem der zur freien Wahl stehenden Schwerpunkte – künstlerische Praxis, Fachdidaktik oder Kunstwissenschaften – studiert. ⁴Je nach Wahl des Schwerpunktes wird die Masterarbeit im ersten Hauptfach Bildende Kunst in einem dieser Studienbereiche absolviert. ⁵Für die kunstpraktische Masterarbeit ist die Schwerpunktbildung in der Kunstpraxis obligatorisch, für eine fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Masterarbeit eine jeweils entsprechende Wahl des Studienschwerpunktes.

⁶Das Absolvieren der Masterarbeit in einem der drei Schwerpunkte ohne entsprechende Schwerpunktbildung in den Modulen ist nicht möglich. ⁷Bei fachdidaktischen oder kunstwissenschaftlichen Masterarbeiten im ersten Hauptfach gilt zudem Abs. 4. ⁸Anstelle einer Masterarbeit im ersten Hauptfach kann auch eine Masterarbeit im zweiten wissenschaftlichen Hauptfach gemäß Abs. 5 oder eine Masterarbeit im zweiten Hauptfach Intermediales Gestalten verfasst werden. ⁹Die Masterarbeit im zweiten Hauptfach Intermediales Gestalten umfasst sowohl einen kunstpraktischen als auch künstlerisch-wissenschaftlich schriftlichen Prüfungsteil. ¹⁰Wird die Masterarbeit im Intermedialen Gestalten absolviert, bestehen hinsichtlich der Wahl eines bestimmten Studienschwerpunktes im ersten Hauptfach Bildende Kunst keine Einschränkungen. ¹¹Falls die Masterarbeit im universitären Fach oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität. ¹²Im Bühnen- und Kostümbild ist dem Diplom eine Diplomthemen-Vorauswahl vorangestellt. ¹³Die Vorauswahl besteht aus 3 vorerst nur skizziert ausgearbeiteten Themenvorschlägen. ¹⁴Die Arbeitsphase für das Diplom beginnt direkt im Anschluss an die gemeinsame Festlegung auf ein endgültiges Diplomthema anhand einer Kurzpräsentation der 3 skizzierten Vorschläge. ¹⁵Grundvoraussetzung der Diplomarbeit ist die technische Realisierbarkeit, welche durch Zeichnungen, ausgearbeitete Kostümentwürfe und im Modell ersichtlich sein muss. ¹⁶Die Arbeitsphase beträgt 6 Monate.

- (2) ¹Die gestalterisch-schriftliche Arbeit (Portfolio) ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Wird die gestalterisch-schriftliche Arbeit (Portfolio) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0).

⁴Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Der künstlerisch-wissenschaftlich schriftliche Prüfungsteil der Masterarbeit im Intermedialen Gestalten umfasst max. 50 Seiten, ansonsten gilt Abs. 2, Satz 2, 3 und 4.

- (3) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einer Präsentation der kunstpraktischen Arbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung dauert höchstens 20 Minuten. ³Die Abschlussprüfung im Intermedialen Gestalten besteht aus einer Präsentation der kunstpraktischen Arbeit, einem Kurzvortrag (oder Lecture-Performance, u.ä.) mit signifikanter Zusammenfassung des künstlerisch-wissenschaftlich schriftlichen Prüfungsteils und

einer anschließenden mündlichen Prüfung. ⁴Die mündliche Prüfung im Intermedialen Gestalten dauert höchstens 20 Minuten.

- (4) ¹Wird die Abschlussarbeit in Bildender Kunst im Schwerpunkt Kunstwissenschaft oder Fachdidaktik abgelegt, umfasst die schriftliche Abschlussarbeit maximal 60 Seiten und ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0). ⁴Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Den Prüfer*innen wird im Rahmen eines Kurzvortrags (15-20 Minuten) die schriftliche Abschlussarbeit in den wesentlichen Punkten präsentiert, im Anschluss daran erfolgt ein 20-minütiges Prüfungsgespräch.
- (5) Für das Ablegen der Masterarbeit des Masters of Education im zweiten wissenschaftlichen Hauptfach gelten die jeweiligen Ordnungen der Partneruniversität.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der gestalterisch-schriftlichen Arbeit (Portfolio) beträgt im Bachelorstudiengang 3 Monate. ²Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der gestalterisch-schriftlichen Arbeit (Portfolio) (bzw. der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten beim „Master of Education“) beträgt im Diplom- und Masterstudium 4 Monate.
- (7) ¹Das Thema der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit muss beim Antrag auf Zulassung angegeben werden und kann nur einmal aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses geändert werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses verlängert werden.
- (8) ¹Die Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten und zu begutachten. ²Mindestens eine der prüfenden Personen ist der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren der Fachgruppe Kunst zugehörig. ³Bei einer Masterarbeit im Intermedialen Gestalten muss mindestens eine der prüfenden Personen entweder der Fachgruppe Kunst oder dem Fachbereich Kunstwissenschaften zugehörig sein. ⁴Jedes Gutachten wird in Form eines persönlichen Votums verfasst und kann mit dem Zeugnis übergeben werden. ⁵Die Note der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Es gelten die Bestimmung der §§ 18, 20, 21. ⁷Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen (50%) und der Note der Diplomarbeit (50%). ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ermittelt sich aus den nach ECTS-

Punkte gewichteten Durchschnitt aller Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei das erste Hauptfach Bildende Kunst mit einer Gewichtung von 37 %, das zweite, wissenschaftliche Hauptfach oder der Teilstudiengang Intermediales Gestalten mit einer Gewichtung von 28 %, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einer Gewichtung von 5 % und die Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 30 % in der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung im Master of Education ermittelt sich anteilig aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Fachgesamtnoten des ersten Hauptfaches, des zweiten Hauptfaches, dem wissenschaftlichen Begleitstudium und der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung im M.F.A ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Im Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote auszuweisen. ³Im Zeugnis des Bachelors of Fine Arts und im Master of Education im Künstlerischen Lehramt werden die Modulnoten des ersten Hauptfaches und die Gesamtnote des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie entweder die Gesamtnote des Teilstudiengangs Intermediales Gestalten oder die Gesamtnote des wissenschaftlichen Hauptfaches ausgewiesen. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem* der Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. ²Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. ³Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. ⁴Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen soweit eine ausreichende Anzahl von Absolventen für diese Darstellung vorliegt. ⁵Eine ausreichende Anzahl ist gegeben, wenn die Zahl der Absolventen der Referenzgruppe innerhalb der drei vorangegangenen Jahre mindestens 50 beträgt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bzw. die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 30 Entziehung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Diplom-, Bachelor- und Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Kunst und Künstlerisches Lehramt verliert die Studien- und Prüfungsordnung Kunst und Künstlerisches Lehramt vom 03. Juli 2025 ihre Gültigkeit. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 immatrikuliert wurden, gilt hinsichtlich der Anwendung der SPO eine Übergangsvorschrift von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieser SPO.

Stuttgart, den 25.06.2026

gez. Prof. Dr. Eva-Maria Seng
Rektorin der ABK Stuttgart